

§ 2. Zur Beschaffung und Beibringung des ärztlichen Todesattestes ist derjenige verpflichtet, welcher nach § 57 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzuzeigen hat. Dies Attest ist innerhalb der durch das angeführte Gesetz vorgeschriebenen Anzeigefrist an den Standesbeamten einzureichen, welcher hierüber eine Bescheinigung erteilt, gegen deren Vorzeigung die Beerdigung erst erfolgen darf. Die Beibringung des Todesattestes kann im Wege des polizeilichen Zwangsverfahrens herbeigeführt werden.

§ 3. Das Todesattest ist von dem Arzte, welcher den Verstorbenen behandelt hat, auf Grund der durch Besichtigung der Leiche gewonnenen persönlichen Überzeugung von dem eingetretenen Tode und unter Bezeichnung der Todesursache nach dem vorgeschriebenen Schema auszustellen.

§ 4. Verweigert der behandelnde Arzt die Ausstellung des Todesattestes, oder ist ein approbierter Arzt zur Behandlung überhaupt nicht zugezogen worden, so hat der zur Beibringung des Attestes Verpflichtete die Besichtigung der Leiche durch einen approbierten Arzt und die Ausstellung des Attestes durch diesen zu veranlassen. Ist ihm dies zu erreichen aus irgend welchem Grunde unmöglich, so hat er innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 2) die Vermittelung der Polizeibehörde nachzusuchen, welche die Ausstellung des Todesattestes durch den städtischen Bezirksarmenarzt veranlaßt. Zugleich mit dem Antrage auf polizeiliche Vermittelung ist die Gebühr von 2 Mark, oder eine Bescheinigung der Armendirektion, daß der Antragsteller zur Zahlung dieser Gebühr unvermögend sei, einzureichen.

Muß in besonderen Fällen die polizeiliche Vermittelung ohne Antrag des Verpflichteten eintreten, oder weigert derselbe sich, die Gebühr zu zahlen, so kann, abgesehen von der festzusetzenden Strafe, die Gebühr im Verwaltungszwangsverfahren von dem Verpflichteten eingezogen werden.

§ 5. Wer die Bestattung von Leichen gewerbsmäßig betreiben will, ist verpflichtet, über die von ihm übernommenen Bestattungen nach dem von der Polizeiverwaltung festgestellten Schema Buch zu führen und die Bücher auf Verlangen der Polizeiverwaltung jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 6. Die Beerdigungsbescheinigungen (§ 2) werden vom Standesbeamten auf verschieden gefärbtem Papier (weiß und rot) ausgestellt. Ist der Tod infolge einer ansteckenden Krankheit erfolgt, so ist die Bescheinigung auf rotem Papier auszustellen. Die Leichen der an ansteckender Krankheit verstorbenen Personen dürfen in geöffneten Särgen nicht aufgebahrt und nicht in demjenigen Raume der Leichenhalle aufgestellt werden, welcher dem Publikum zugänglich ist.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Bekanntmachung, betreffend die erste Meldung beim Entstehen eines Feuers.

Derjenige, welcher die erste Meldung vom Entstehen eines Brandes unter Angabe seines Namens gehörigen Orts anbringt, erwirbt für den Fall der Bestätigung der gebrachten Nachricht Anspruch auf eine aus der Stadthauptklasse zu zahlende Prämie von 3 Mark. Derartige Anzeigen können jedem Polizei-Exekutivbeamten oder während der Amtsstunden auf dem Polizei-Amte und während der Nacht auf der Polizeiwache gemacht werden.

Bezirks-Polizeiverordnung vom 18. Oktober 1901,

betr. die Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidegewerbes.

§ 1. In den Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben, sowie bei Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidegeschäfts überhaupt muß peinliche Sauberkeit obwalten.

Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben dürfen als Schlafstellen nicht benutzt, auch darf in ihnen nicht gekocht oder sonstige Küchenarbeiten verrichtet werden.

Hunde und Katzen dürfen in ihnen nicht geduldet werden.

§ 2. Personen, welche an einer Haut- oder Haarkrankheit oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen während der Dauer der Krankheit das Gewerbe des Friseurens, Barbierens und Haarschneidens nicht ausüben.

§ 3. Das Frisieren, Barbieren und Haarschneiden darf nur mit reinen und trockenen Händen vorgenommen werden.

In jeder Friseur-, Barbier- oder Haarschneidestube ist für ausreichende, dem Publikum sichtbare, für das Geschäftspersonal bestimmte Waschgelegenheit, sowie für gehörig saubere und trockene Handtücher zu sorgen. Das Waschbecken ist nach jedesmaligem Gebrauch sofort zu entleeren und zu reinigen.

In jedem derartigen Geschäftslokale muß ein mit Wasser gefüllter Spucknapf aufgestellt werden.

§ 4. Alle bei dem Frisieren, Barbieren oder Haarschneiden zur Verwendung kommenden Tücher, Frisiermäntel, Unterlagen, Schutzstoffe und dergleichen mehr müssen gehörig trocken, sauber und frei von Haaren sein.